



Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V.  
Dr. Elisabeth Müller  
Korschenbroicher Str. 83  
41065 Mönchengladbach

Renate Bartelt-Lehrfeld  
Leiterin des Referates LA 21

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4310  
FAX +49 (0)228 99-300-4097  
Ref-la21@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Ausnahmegenehmigung Führerschein für Familien ab  
acht Kindern**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.03.2014  
Aktenzeichen: LA 21/7324.4/40/2196129  
Datum: Bonn, 24.06.2014  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie sich für Ihre Mitglieder einsetzen und insbesondere eine bundeseinheitliche Ausnahmeregelung anmahnen, die regelmäßig einen erleichterten Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse D1 für Familien ab acht Kindern ermöglicht.

Zu der Thematik kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Zunächst ist anzumerken, dass die Ausführung des Fahrerlaubnisrechts nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Ländersache ist und es dem Bund daher verwehrt ist, eine Regelung zu schaffen. Die Regelung Niedersachsens, die Sie zitieren, ist keine generelle Ausnahmeregelung sondern beinhaltet nur die Ermächtigung an die zuständigen Behörden in Niedersachsen, nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls eine Ausnahme zu erteilen.

Die Problematik, die Sie schildern, ist hier bekannt, es hat dazu Fälle in verschiedenen Bundesländern gegeben und alle sind bemüht, gute Lösungen für kinderreiche Familien zu finden, um diesen ihren Alltag zu erleichtern.

Die Länder haben sich – ebenfalls um eine einheitliche Lösung vergleichbarer Fälle bemüht - zu diesem Thema abgestimmt und bereits 2008 auf ein einheitliches Verfahren in Fällen geeinigt, in denen kin-





Seite 2 von 3

derreiche Familien eine prüfungsfreie Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse D1 beantragen.

Die Kriterien, nach denen gemäß dieser Einigung alle Bundesländer entscheiden, ob dem Antrag einer kinderreichen Familie stattgegeben wird, sind somit bundesweit einheitlich. Den jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt dann die ermessensfehlerfreie Anwendung dieser Kriterien, die ich zu Ihrer Information in der Anlage beifüge.

Die Einführung einer weiteren Regelung ist demnach nicht notwendig.

Die Frage, wie häufig eine Hauptuntersuchung für Fahrzeuge, zu deren Führen normalerweise der reguläre Erwerb der Fahrerlaubnisklasse D1 erforderlich ist, durchgeführt werden muss, ist von der vorstehenden Frage zu unterscheiden.

Einer generellen Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung, nach der Hauptuntersuchungen für diese Fahrzeuge nicht nach einem Zeitabschnitt von 12 Monaten, sondern statt dessen alle 24 Monate durchzuführen sind, stehen neben sachlichen Erwägungen auch rechtliche Bedenken entgegen. Denn die hier national geltenden Vorschriften dienen der Umsetzung europäischen Rechts über die EU-weite regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge, von denen nicht generell abgewichen werden darf. Sofern einzelne Bundesländer von dieser Vorschrift Ausnahmegenehmigungen erteilen, liegt dies in deren Verantwortungsbereich und bedarf jeweils der Prüfung des Einzelfalls.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Renate Bartelt-Lehrfeld

Anlage





Seite 3 von 3

## Anlage

Grundsätzlich kommt bei Neuanträgen eine prüfungsfreie Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse D1 in den besagten Fällen in Betracht. Allerdings ist ein enger Maßstab anzusetzen:

- Auf den Nachweis der Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen für die Fahrerlaubnis der Klasse D1 kann nicht verzichtet werden.
- Die §§ 23 und 24 FeV finden Anwendung.
- Die Fahrerlaubnis ist auf Fahrten zu beschränken, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden.
- Zeichnet sich bereits bei der Erteilung der Fahrerlaubnis ab, dass in einem deutlich kürzeren Zeitraum als 5 Jahre die Anzahl der haushaltszugehörigen Kinder auf 7 oder darunter sinkt, wird eine entsprechend kürzere Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klasse D1 befürwortet.
- das Fahrzeug, mit welchem die Familie befördert werden soll, soll nicht wesentlich größer sein als ein Fahrzeug, das mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B geführt werden darf.